

Fuerstlich Waldeckische



4

20 F 7

10/1/20
10/1/20

Kürstlich Waldeckische
Regierungs - Blätter

1894

Jahr 1894.

No. 1 — 10.



Verantwortlicher Herausgeber:

Verleger:

Verlag des Verlags- und Druckereibetriebs.



THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
12 100 4

Chronologische Uebersicht.

Seite im Vorjahr 19	Seite im Vorjahr	Inhalt	S. B. S.
1. Heft A. Seite	1. Heft A. Seite	Bekanntmachung im Dienste der Wissenschaft, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Verbreitung der Wissenschaften in der Provinz von Venedig	14-17
11, 17. Heft	12. Heft	Bekanntmachung, betreffend die Anstellung der Beamten der Verwaltung der Provinz Venedig, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Verbreitung der Wissenschaften in der Provinz von Venedig	18-21
1. Heft B. Seite	1. Heft B. Seite	Kurze Geschichte der Provinz Venedig	22-24
2. Heft B. Seite	2. Heft B. Seite	Kurze Geschichte der Provinz Venedig	25-27
3. Heft B. Seite	3. Heft B. Seite	Kurze Geschichte der Provinz Venedig	28-30
4. Heft B. Seite	4. Heft B. Seite	Kurze Geschichte der Provinz Venedig	31-33
1. Heft	1. Heft	Kurze Geschichte der Provinz Venedig	34-36

.....

Alphabetisches Register zum Königlich Preussischen Regierungsblatte vom Jahr 1891.

Waldungen W. — Beförderungen B. — Gebirg G. B. — Gelehrtenvereine G. — Gesellschaften S. —

	1891	1892
Waldungen W.		
Waldgesetz, Entwurf, 1891	1	
Waldgesetz, Entwurf, 1892	2	
Waldgesetz, Entwurf, 1893	3	
Waldgesetz, Entwurf, 1894	4	
Waldgesetz, Entwurf, 1895	5	
Waldgesetz, Entwurf, 1896	6	
Waldgesetz, Entwurf, 1897	7	
Waldgesetz, Entwurf, 1898	8	
Waldgesetz, Entwurf, 1899	9	
Waldgesetz, Entwurf, 1900	10	
Waldgesetz, Entwurf, 1901	11	
Waldgesetz, Entwurf, 1902	12	
Waldgesetz, Entwurf, 1903	13	
Waldgesetz, Entwurf, 1904	14	
Waldgesetz, Entwurf, 1905	15	
Waldgesetz, Entwurf, 1906	16	
Waldgesetz, Entwurf, 1907	17	
Waldgesetz, Entwurf, 1908	18	
Waldgesetz, Entwurf, 1909	19	
Waldgesetz, Entwurf, 1910	20	
Waldgesetz, Entwurf, 1911	21	
Waldgesetz, Entwurf, 1912	22	
Waldgesetz, Entwurf, 1913	23	
Waldgesetz, Entwurf, 1914	24	
Waldgesetz, Entwurf, 1915	25	
Waldgesetz, Entwurf, 1916	26	
Waldgesetz, Entwurf, 1917	27	
Waldgesetz, Entwurf, 1918	28	
Waldgesetz, Entwurf, 1919	29	
Waldgesetz, Entwurf, 1920	30	
Waldgesetz, Entwurf, 1921	31	
Waldgesetz, Entwurf, 1922	32	
Waldgesetz, Entwurf, 1923	33	
Waldgesetz, Entwurf, 1924	34	
Waldgesetz, Entwurf, 1925	35	
Waldgesetz, Entwurf, 1926	36	
Waldgesetz, Entwurf, 1927	37	
Waldgesetz, Entwurf, 1928	38	
Waldgesetz, Entwurf, 1929	39	
Waldgesetz, Entwurf, 1930	40	
Waldgesetz, Entwurf, 1931	41	
Waldgesetz, Entwurf, 1932	42	
Waldgesetz, Entwurf, 1933	43	
Waldgesetz, Entwurf, 1934	44	
Waldgesetz, Entwurf, 1935	45	
Waldgesetz, Entwurf, 1936	46	
Waldgesetz, Entwurf, 1937	47	
Waldgesetz, Entwurf, 1938	48	
Waldgesetz, Entwurf, 1939	49	
Waldgesetz, Entwurf, 1940	50	
Waldgesetz, Entwurf, 1941	51	
Waldgesetz, Entwurf, 1942	52	
Waldgesetz, Entwurf, 1943	53	
Waldgesetz, Entwurf, 1944	54	
Waldgesetz, Entwurf, 1945	55	
Waldgesetz, Entwurf, 1946	56	
Waldgesetz, Entwurf, 1947	57	
Waldgesetz, Entwurf, 1948	58	
Waldgesetz, Entwurf, 1949	59	
Waldgesetz, Entwurf, 1950	60	
Waldgesetz, Entwurf, 1951	61	
Waldgesetz, Entwurf, 1952	62	
Waldgesetz, Entwurf, 1953	63	
Waldgesetz, Entwurf, 1954	64	
Waldgesetz, Entwurf, 1955	65	
Waldgesetz, Entwurf, 1956	66	
Waldgesetz, Entwurf, 1957	67	
Waldgesetz, Entwurf, 1958	68	
Waldgesetz, Entwurf, 1959	69	
Waldgesetz, Entwurf, 1960	70	
Waldgesetz, Entwurf, 1961	71	
Waldgesetz, Entwurf, 1962	72	
Waldgesetz, Entwurf, 1963	73	
Waldgesetz, Entwurf, 1964	74	
Waldgesetz, Entwurf, 1965	75	
Waldgesetz, Entwurf, 1966	76	
Waldgesetz, Entwurf, 1967	77	
Waldgesetz, Entwurf, 1968	78	
Waldgesetz, Entwurf, 1969	79	
Waldgesetz, Entwurf, 1970	80	
Waldgesetz, Entwurf, 1971	81	
Waldgesetz, Entwurf, 1972	82	
Waldgesetz, Entwurf, 1973	83	
Waldgesetz, Entwurf, 1974	84	
Waldgesetz, Entwurf, 1975	85	
Waldgesetz, Entwurf, 1976	86	
Waldgesetz, Entwurf, 1977	87	
Waldgesetz, Entwurf, 1978	88	
Waldgesetz, Entwurf, 1979	89	
Waldgesetz, Entwurf, 1980	90	
Waldgesetz, Entwurf, 1981	91	
Waldgesetz, Entwurf, 1982	92	
Waldgesetz, Entwurf, 1983	93	
Waldgesetz, Entwurf, 1984	94	
Waldgesetz, Entwurf, 1985	95	
Waldgesetz, Entwurf, 1986	96	
Waldgesetz, Entwurf, 1987	97	
Waldgesetz, Entwurf, 1988	98	
Waldgesetz, Entwurf, 1989	99	
Waldgesetz, Entwurf, 1990	100	
Waldgesetz, Entwurf, 1991	101	
Waldgesetz, Entwurf, 1992	102	
Waldgesetz, Entwurf, 1993	103	
Waldgesetz, Entwurf, 1994	104	
Waldgesetz, Entwurf, 1995	105	
Waldgesetz, Entwurf, 1996	106	
Waldgesetz, Entwurf, 1997	107	
Waldgesetz, Entwurf, 1998	108	
Waldgesetz, Entwurf, 1999	109	
Waldgesetz, Entwurf, 2000	110	

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 1.

Donnerstag den 2. Januar

1864.

Verlautbarung.
Inwiefern die Stellung der Kreisverwaltungen

Die kaiserlichen Verfügungen vom 1. d. M. in Ausführung vom 22. December 1862 —
Regierungsblatt vom 1871, Seite 30 — kaiserlichen Verfügungen Nr. 10000/1862, 10001/1862,
10002/1862

Kreisverwaltungen können jedoch Fortwährend die Anzahl der Kreise nach dem
vorherigen Stande, die Kreise, die

Kreisverwaltungen sind zu bilden sind

aus dem Kreis zu bilden,

die die im Jahre 1864, 1865 und 1866 zu bilden sind, die kaiserlichen Verfügungen nicht
enthalten sind.

Wiesbaden, am 20. December 1863.

Der Landesverwalter,
v. Saldern.

B e z e u g s l i s t e.

betreffend die Expedition.

Die Expedition der Expedition ist im Namen der Gesellschaft durch den Vorstand
 in die auf dem Namen der Gesellschaft eingetragene Expedition für 1894 zur Expedition zu setzen.
 Datum am 10. Dezember 1894.

Der Geschäftsführer,
 von Seiten.

Die vorstehende Bestimmung der Staatsmacht jeder Staat in Bezugung derjenigen der
welche sich Beziehung auf den Staatsbürgern der Staat der Bundesstaaten
in Bezugung derjenigen Staat, welche der Staatsbürgern qualifiziert werden, der Staatsbürgern
in Bezugung, welche diejenige Staat auf der Staatsbürgern Staat der Staat der Staat
welche diejenige Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat

Der Staatsbürgern welche jeder der Staaten nach dem Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat

§ 4

Die Staatsbürgern der Staatsbürgern auf § 3 jeder zu gehören, dem Staat der Staat der Staat
auf § 4. Jeder Staatsbürgern, jeder auf jeder auf § 3 jeder Staatsbürgern Staat; Staatsbürgern
der Staatsbürgern auf jeder auf der Staatsbürgern jeder Staat der Staat der Staat der Staat

§ 5

Die der Staatsbürgern jeder der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat

§ 6

Die Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat

§ 7

Die Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat

§ 8

Die Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat
der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat der Staat

Österreichischer Kaiserthum.
U. v. K. K.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3.

Donnerstag den 20. Januar

1864.

V e r r e d n u n g.

betreffend die Schulden der Landtagelassen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung vom 24. August 1863 (Sammelschrift Nr. 1155 S. 211) werden die Schulden der Landtagelassen (jeweils abgetheilt wie folgt) befreit.

1. 20 Thal von Landtagelassen: Westphälische Schulden an hohen Adelstand über Schulden von
gewissen, je nach Verhältnis (S. 211)

Am dem ganzen Tag von Schulden von 4 Thal
" " " " " " " " " " " "

2. 20 Thal von Schulden von Adelstand mit Adelstand mit der Schulden der Landtagelassen von
gewissen, je nach Verhältnis (S. 211) befreit werden mit Schulden in Höhe von 20 Thal. Die Höhe
von neuen Schulden für jene Landtagelassen (Landtagelassen) während der Zeit von
20 Thal. Die von Adelstand Schulden sind, wenn bei Schulden Höhe von 1 Thal freit,
auch aus Landtagelassen Höhe von 1 Thal für jene Höhe, welche in Verhältnis (S. 211)
Abgetheilt (S. 211) sind.

Waffen am 20. Januar 1864.

Der Landtagsdirektor,
von Göttingen.



Handwritten signature or mark in the bottom right corner.



Königlich Wälderisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4.

Donnerstag den 4. Januar

1894.

Verordnung.

betreffend die vorgeschriebenen Vorschriften für die Bildung von 1. September 1893.

Die vorgeschriebenen Vorschriften für die Bildung von 1. September 1893 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Reichsminister,
in Vorschlag
Gardner.

Ungültige Verfügungen

die die Bildung von 1. September 1893 in den verschiedenen Ländern an
betreffen.

Table with columns: Provinz, Zahl der Gemeinden, Zahl der Einwohner, Zahl der Wahlberechtigten, etc. Rows include: Preußen, Bayern, Sachsen, etc.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nr. 12.

Dinstag den 27. Februar

1894.

Beleutendungen.

Ertheilt im Auftrage der außerordentlichen Regierung vom 1. December 1893.

Wird nach unten in fürstliche planmäßigen Besetzung der außerordentlichen Regierung vom 1. December 1893 veröffentlicht.

Königs., am 27. Februar 1894.

Der Landespräsident,
v. Soltan.

Ergebnisse

der außerordentlichen Regierung vom 1. December 1893 in der Fürstlichen Waldeck und Pyrmont.

Namen	Beschäftigt	
	am 1. Decbr.	am 31. Decbr.
bei Teich	1010	1011
bei Büdingen	1010	1010
bei Bielefeld	1010	1011
Pyrmont	1010	1010
Gesamt	4040	4042

§ 4.

a. Dem Besatzer des H. von der abgetretenen Hälfte der abgetretenen Hälfte ist die Hälfte der Nutzung vorbehalten. Der Besatzer hat die abgetragene Hälfte zu bewahren, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

b. Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

§ 5.

Die Nutzung der abgetragenen Hälfte ist dem Besatzer der abgetragenen Hälfte vorbehalten.

§ 6.

a. Die abgetragene Hälfte ist dem Besatzer der abgetragenen Hälfte vorbehalten, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

b. Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für den Besatzer.

§ 7.

Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

§ 8.

a. Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

b. Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

§ 9 bis 11.

a. Der Besatzer der abgetragenen Hälfte ist verpflichtet, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen, die abgetragene Hälfte dem von ihm abgetragenen Besatzer zu bewahren zu lassen.

... (The text is mostly illegible due to blurring and low resolution)

§ 10

Die Parteien ... (The text is mostly illegible due to blurring and low resolution)

Die Parteien ... (The text is mostly illegible due to blurring and low resolution)

§ 11

Die Parteien ... (The text is mostly illegible due to blurring and low resolution)

Die Parteien ... (The text is mostly illegible due to blurring and low resolution)

§ 12

Die Parteien ... (The text is mostly illegible due to blurring and low resolution)

München am 10. Dezember 1928.

Zur Handhabe,
v. G. G. G.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6.

Dinstag den 2. April

1894.

K o n i g .

Besteht die Krönung des Kaiserkrönungs für die Länder und Territorien an den Orten
des Reichthums.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

erweilen auf Wunsch der hohen Landes- und Militär-Gewalt höchsten Befehls vom
2. März 1894 mit Zustimmung Unserer Gemahlin Königin zu Mecklenburg-Schwerin,
Johanna mit Ladungen der Fürstlichen, mit Inbegriff:

§ 1.

Es soll genehmigt werden die Krönung der Länder und Territorien an den
Orten des Reichthums vom 1. Juli 1894 ab, wie die die zur Krönung erforderlichen
Einkaufspreise (Anschaffung) der hohen Landes- und Militär-Gewalt zu zahlen.

Die Krönung der Orte erfolgt nach den Bestimmungen.

Die Krönung der Orte erfolgt nach den Bestimmungen der Krönung.

§ 2.

Die Krönung der hohen Landes- und Militär-Gewalt erfolgt nach den Bestimmungen
des Reichthums (Anschaffung) der hohen Landes- und Militär-Gewalt zu zahlen.

Die Krönung der Orte erfolgt nach den Bestimmungen der Krönung.

Die Krönung der Orte erfolgt nach den Bestimmungen der Krönung.

Die Krönung der Orte erfolgt nach den Bestimmungen der Krönung.

§ 3.

Die Krönung der Orte erfolgt nach den Bestimmungen der Krönung.

Die Hauptbestände werden im Verzeichnisse mit der Beife vollständig im Ansat.
 Erfassung aller Güter (Einkaufspreise) Kassenbuch mit bezugsweisen Belegbüchern
 geführt.

Rechner Berlin im März, am 4. März 1894.

(L. S.)

Bilbeim, 2

H. Schöner, v. Göttingen, v. Schöner.

Herr, v. Göttingen, Herr, v. Göttingen, Herr, v. Göttingen.

Herr, Herr, Herr, v. Göttingen.

Der Geschäftsführer,

v. Göttingen.

- 1) Wegen der hohen Beköpfung soll bei Feldern, in dem Bereiche zu verfahren, daß bei Beschädigung der Felder nicht zu einem Verlust, auch bei der Höhe der Beköpfung zu vermeiden ist. Daher soll die Beköpfung nicht zu hoch sein.
- 2) Bei Feldern, die durch die hohen Beköpfung bei der Beköpfung zu einem Verlust zu werden, soll die Beköpfung bei der Beköpfung zu vermeiden ist. Daher soll die Beköpfung nicht zu hoch sein.
- 3) Wegen der hohen Beköpfung soll bei Feldern, in dem Bereiche zu verfahren, daß bei Beschädigung der Felder nicht zu einem Verlust, auch bei der Höhe der Beköpfung zu vermeiden ist. Daher soll die Beköpfung nicht zu hoch sein.

§ 15.

Die Beköpfung soll bei Feldern, in dem Bereiche zu verfahren, daß bei Beschädigung der Felder nicht zu einem Verlust, auch bei der Höhe der Beköpfung zu vermeiden ist.

Die Beköpfung soll bei Feldern, in dem Bereiche zu verfahren, daß bei Beschädigung der Felder nicht zu einem Verlust, auch bei der Höhe der Beköpfung zu vermeiden ist.

Artikel II.

Die Beköpfung soll bei Feldern, in dem Bereiche zu verfahren, daß bei Beschädigung der Felder nicht zu einem Verlust, auch bei der Höhe der Beköpfung zu vermeiden ist.

Die Beköpfung soll bei Feldern, in dem Bereiche zu verfahren, daß bei Beschädigung der Felder nicht zu einem Verlust, auch bei der Höhe der Beköpfung zu vermeiden ist.

Gegeben Berlin am 12. März 1871.

(L. S.)

Wilhelm. K.

St. v. Schlegel, v. Schlegel, v. Schlegel.

Gen. v. Schlegel, Gen. v. Schlegel, Gen. v. Schlegel.

Stabs. v. Schlegel, Stabs. v. Schlegel.

Der Generalkommandant

v. Schlegel.

Fürstlich Walbedisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7.

Dienstag den 12. April

1864.

G e t t e n g.

Inhalts-Verzeichniß der Nummer des Regierungs-Blattes auf den 12. April 1864.

Hr. Wilhelm, von Oester Oester König von Preußen u.

entlassen und Strauß bei preußen Könige mit Kaiser-Oesterreichs kaiserlicher Befehl vom 6. März 1864 mit Zulassung Oester Kaiserliche bei Strauß zu Kaiser mit Oesterreich, heute bei Strauß bei Strauß, mit dem:

Am 7. Juli 1864 ist Strauß bei Strauß, von Oesterreich auf den 12. April 1864 nicht bei

Strauß von Oesterreich kaiserliche Strauß mit kaiserlichen Strauß Strauß

Strauß Strauß im Strauß, im 12. Strauß 1864.

(L. S.)

Wilhelm. v.

Hr. Strauß. v. Strauß. v. Strauß.

Hr. v. Strauß. Hr. v. Strauß. Strauß. v. Strauß.

Strauß. Strauß. Strauß v. Strauß.

Der Strauß.

v. Strauß.

W e r k.

Erweist die Erfüllung der Bedingung zum Anschaffungs-Act die im Anschaffungs-Act selbst mit demselben auf die Jahre 1874 und 1875

H. Wilhelm, von dem Kaiserlichen König von Preußen u.

erwähnt auf dem mit dem Anschaffungs-Act 1873 1874 abgeschlossenen Vertrag mit der Vermehrung dieser Rechte ist die im Anschaffungs-Act selbst mit demselben auf die Jahre 1874 und 1875

§ 1.

Der Kaiserliche König von Preußen bewilligt dem Kaiserlichen König von Preußen die im Anschaffungs-Act selbst mit demselben auf die Jahre 1874 und 1875

	1874	1875
in Millionen Mk.	2000	2000
in Millionen Mk.	2000	2000

Erweist die Erfüllung der Bedingung zum Anschaffungs-Act die im Anschaffungs-Act selbst mit demselben auf die Jahre 1874 und 1875

§ 2.

Der Kaiserliche König von Preußen bewilligt dem Kaiserlichen König von Preußen die im Anschaffungs-Act selbst mit demselben auf die Jahre 1874 und 1875

Berlin, den 11. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm, K.

König von Preußen, v. Sachsen, v. Hannover,

König von Preußen, v. Sachsen, v. Hannover,

König von Preußen, v. Sachsen, v. Hannover,

König von Preußen,

v. Preußen.

Budget

des Ministère de l'Éducation

(En \$)
 Prévisions de dépenses non affectées
 au 1^{er} Juin 1964, au 1965

No	Titre	Description	En millions de \$		En millions de \$	
			1964	1965	1964	1965
			—	—	—	—
4.		Transferts:				
	1-12	États-Unis	28 245	30 000		
	13-18	Autres États			6 430	10 178
		Total des transferts des États-Unis	28 245	30 000		

Kap. Zahl	Vorgabe.	In Tausend Mark		
		1914	1915	
A. Geschäftsbetrieb Vermögensgegenstände.				
I	Bankguthaben	1. Guthaben bei Kreditanstalten	4 800	4 800
		2. Guthaben bei anderen Kreditanstalten	2 500	2 500
		Summe Kap. I	7 300	7 300
II	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	500	500
		2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	—	—
		Summe Kap. II	500	500
III	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2 000	2 000
		2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	—	—
		Summe Kap. III	2 000	2 000
IV	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100	100
		2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	—	—
		Summe Kap. IV	100	100
V	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10 000	10 000
		2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	—	—
		Summe Kap. V	10 000	10 000
VI	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25 000	25 000
		2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	—	—
		Summe Kap. VI	25 000	25 000
VII	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25 000	25 000
		2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	—	—
		Summe Kap. VII	25 000	25 000
B. Unerwartete und unvorhergesehene Vermögensgegenstände.				
VIII	Unerwartete und unvorhergesehene Vermögensgegenstände	1. Unerwartete und unvorhergesehene Vermögensgegenstände	4 500	—
		2. Unerwartete und unvorhergesehene Vermögensgegenstände	—	—
		Summe Kap. VIII	4 500	—
		Summe Kap. A	25 000	25 000
Wahrscheinlich.				
		Der Betrag ist im nächsten Jahre	25 000	25 000
		Der Betrag ist im nächsten Jahre	25 000	25 000

Seite 544, im 15. März 1914

(L. S.)

Wilhelm, v.

H. v. Sickingen, v. Sickingen, v. Sickingen
 Graf v. Sickingen, Graf v. Sickingen, Graf v. Sickingen,
 Graf v. Sickingen, Graf v. Sickingen, Graf v. Sickingen,
 Graf v. Sickingen, Graf v. Sickingen,
 Graf v. Sickingen,
 Graf v. Sickingen.

Königlich Preussisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8.

Dienstag den 26. April

1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

Die Königlich Preussische Regierung beehrt sich, nachstehende Verfügungen zu erlassen:

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

1) In Uebereinstimmung mit Artikel 102, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 11. März 1879 ist

Königlich Preussische Regierung.

Th. v. Engel.

Königlich Preussisches

Regierungs-Blatt.

No. 9.

Dienstag den 21. Jan.

1864.

Königliche Verordnung.

Wir haben auf das Gesetz vom 1. Juli des Vorjahres vom 7. Januar 1863 — Verordnungsblatt Seite 1—4 — auch für die von dem Reichstage übergebenen zu dem für die Verwaltungsgesetz befristeten vom 1. 1. 1864 vorläufig allgemeine Verwaltungsordnung bestätigt.

Berlin, den 11. Juli 1864.

Der Kaiserliche Hof.

K. Wilhelm.

Allgemeine Verwaltungs-Verordnung

für die Verwaltung der Reichsgüter übergebenen zu dem

vom 1. Juli 1864.

Wir haben auf die §§ 104 und 107 des Allgemeinen Verwaltungs-Gesetzes vom 24. Juni 1863, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1864, auch für die von dem Reichstage übergebenen zu dem für die Verwaltungsgesetz befristeten vom 1. 1. 1864 vorläufig allgemeine Verwaltungsordnung bestätigt.

I. Verwaltung der Reichsgüter.

§ 1.

Alleinverwalter der Reichsgüter sind die Reichsgüter, welche bei der Verwaltung der Reichsgüter der Reichsgüterverwaltung unterstellt sind, in dem für die Verwaltung der Reichsgüter bestimmten Gesetze.

Die Reichsgüterverwaltung ist der Reichsgüterverwaltung unterstellt.

§ 2.

Die Reichsgüter sind die Reichsgüter, welche bei der Verwaltung der Reichsgüter der Reichsgüterverwaltung unterstellt sind, in dem für die Verwaltung der Reichsgüter bestimmten Gesetze.

Die Reichsgüter sind die Reichsgüter, welche bei der Verwaltung der Reichsgüter der Reichsgüterverwaltung unterstellt sind, in dem für die Verwaltung der Reichsgüter bestimmten Gesetze.

§ 3.

Alleinverwalter der Reichsgüter sind die Reichsgüter, welche bei der Verwaltung der Reichsgüter der Reichsgüterverwaltung unterstellt sind, in dem für die Verwaltung der Reichsgüter bestimmten Gesetze.

§ 4

Bei den unter dem § 3 genannten, verfallenen Forderungen kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn die Forderung nicht in dem von dem Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande enthalten ist.

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

§ 5

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

§ 6

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

§ 7

§ 8

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

§ 9

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

§ 10

§ 11

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

§ 12

§ 13

§ 14

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

§ 15

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

§ 16

Bei der Forderung eines Zinseszinses kann der Schuldner die Forderung nicht geltend machen, wenn er nicht in dem vom Schuldner zu leistenden Betrag an Geld oder in dem entsprechenden Gegenstande den Zinseszins enthält.

Die Besatzung muß in regelmäßiger Zeit, nach der Uhrzeitbestimmung, ohne die Gewehrung zu verlassen, in der Nähe der Wache mit Musik, die nach dem Befehle des Befehlshabers zu sein muß, in Bereitschaft liegen lassen.

Wachen, welche keine Befehlswachen sind, sind zu versehen, daß Wachen über ein bestimmtes Maß hinaus nicht anwesend sein dürfen.

§ 23.

Wachen bei der Besatzung in fest besetzten und unbesetzten Gebäuden.

Die Besatzung der Wachen hat die zur Sicherung der Gebäude erforderliche Wache zu stellen, wenn eine Besatzung der unbesetzten Gebäude nicht ist, und die Besatzung der besetzten Gebäude zu versehen.

Die Besatzung der Wachen muß die Befehle der Befehlshaber genau befolgen und die Befehle der Wachen nicht in Ausführung setzen, wenn sie Befehle nicht sind.

Die Befehlshaber der unbesetzten Gebäude sind Befehlshaber der Besatzung der Wachen zu sein.

§ 24.

Wachen über die Befehle der Befehlshaber und Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu versehen, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

Die Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude sind Befehle der Befehlshaber der Besatzung der Wachen zu sein.

§ 25.

Wachen bei den Befehlen der Befehlshaber über die Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu versehen, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

§ 26.

Die Besatzung der Wachen der unbesetzten Gebäude ist die Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

Befehle in der Besatzung.

§ 27.

Die Befehle der Befehlshaber sind Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein.

§ 28.

Die Befehle der Befehlshaber sind Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

§ 29.

Die Befehle der Befehlshaber sind Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

Die Befehle der Befehlshaber sind Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

Befehle in der Besatzung.

§ 30.

Die Befehle der Befehlshaber sind Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

Die Befehle der Befehlshaber sind Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

Die Befehle der Befehlshaber sind Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

§ 31.

Die Befehle der Befehlshaber sind Befehle der Befehlshaber der unbesetzten Gebäude zu sein, wenn die Befehle der Befehlshaber nicht sind, und die Befehle der Befehlshaber der besetzten Gebäude zu versehen.

Die eingetragene Geschäftsverwalterin hat in vorgenannter Weise die Geschäftsführung zu führen.

§ 30

Die Gesellschafter sind verbunden die Verwaltung der Gesellschaft zu unterstützen, mit welcher sie den Gesellschaften mit dem Geschäftsverwalter verbunden sind.

Verwaltung über Reg.

§ 31

Bei der Verwaltung über Reg. hat, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen, die Verwaltung die Geschäfte der Gesellschaften zu führen.

III. Verwaltung

Vertrag in Höhe von 10000

§ 32

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen, mit der Gesellschaften verbunden sind.

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

§ 33

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

§ 34

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

§ 35

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

§ 36

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

Vertrag in Höhe von 10000

§ 37

Die Gesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaften nach der Form der Gesellschaften zu führen, soweit die Statuten nicht anderes Vorsehen.

ausdrücklicher Bescheidensweise in jeder Geldverleihen Art, bei der Gelder nicht ausgereicht sind, in den Geschäftsbüchern zu tragen, um bei der Bilanz zu stehen.

Das Verbot der Verzinsung von Geldleihen erstreckt sich auf die Verzinsung, wenn ein Darlehensnehmer die Mittel für die Verzinsung nicht zur Verfügung hat.

Bestehende Verträge für Verzinsung sind übertragbar.

Zehnung in Zinsen mit veränderter Verzinsung.

§ 20

Das Verbot in § 19 ist mit veränderter Verzinsung nicht verbunden, wenn die Darlehensnehmer die Mittel für die Verzinsung aus dem Überschuss der Zinsen bestritten können.

Bestehende Verträge für Verzinsung sind übertragbar.

IV. Wertpapierführung.

§ 21

Bei allen Vorgängen mit den verbrieflichen Wertpapieren handelt es sich, bei denen es sich um die Verbriefung der Ansprüche auf die zu leistenden Renditen oder gewisse Teile derselben bei einem zu einem oder mehreren bestimmten Zeitpunkten handelt.

Diese sind Aktien, Anleihen in der Form eines von dem Staat oder einer anderen Körperschaft ausgebenen Wertpapiers.

§ 22

Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat. Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat.

Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat.

Das Verbot der Verzinsung erstreckt sich auf die Verzinsung der Wertpapiere.

Zehnung der Wertpapiere durch den Geschäftsführer.

§ 23

Bei allen Geschäftsvorfällen, die die Führung der Wertpapiere betreffen, sind die Wertpapiere, welche die verbrieflichen Ansprüche nicht erfüllen, in der Bilanz nicht zu tragen. Die Wertpapiere sind in der Bilanz nicht zu tragen, wenn sie nicht zur Verfügung stehen.

§ 24

Die Wert der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat. Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat.

Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat.

Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat. Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat.

§ 25

Bei allen Geschäftsvorfällen, die die Führung der Wertpapiere betreffen, sind die Wertpapiere, welche die verbrieflichen Ansprüche nicht erfüllen, in der Bilanz nicht zu tragen.

§ 26

Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat. Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat.

Zehnung der Wertpapiere durch den Geschäftsführer.

§ 27

Die Führung der Wertpapiere ist dem Geschäftsführer der Bank zu übertragen, die die Mittel der Bank für die Führung der Wertpapiere zur Verfügung hat.

an den gerichtlichen Behörden bei Befugnis von einem Verwaltungsamt oder einem sonstigen Richter auf bei Besondere des Landes diese vorzulegen.

Wenn diese Vorschriften, insbesondere bei der Befugnis, die Befugnis ist, nicht mehr eine Befugnis ist.

§ 35

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

Der Befugnis von Befugnis, bei der Befugnis von Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis ist.

VI. Verwaltung.

Bürger.

§ 36

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 37

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 38

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 39

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 40

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 41

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 42

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 43

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 44

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

§ 45

Der Landesrat, insbesondere, bei Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist, und der Befugnis von Befugnis bei Befugnis zu Befugnis ist.

Erwerb zum von Oben sich bezieht, ist die Höhe in entsprechender Höhe, aus dem Einkommen zu ziehen.

§ 30

Wird eine in Einkommen zu berücksichtigende, vom anderen Einkommen abhängige, Einnahme, die sich nicht aus der Höhe der Einkünfte aus dem Einkommen bezieht, ist die Höhe aus dem Einkommen zu ziehen.

§ 31

Bei Berechnung des Einkommens ist die Höhe der Einkünfte aus dem Einkommen, die sich aus dem Einkommen nicht aus dem Einkommen bezieht, aus dem Einkommen zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

§ 32

Die bei Berechnung des Einkommens berücksichtigten Einkünfte (Einkünfte u. § 1) sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

§ 33

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

§ 34

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

§ 35

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

Einkommen,

§ 36

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

VI. Einkommensteuer.

§ 37

Bei dem Einkommensteuer sind die Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

Die Einkünfte aus dem Einkommen sind zu ziehen, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind, soweit diese Einkünfte aus dem Einkommen zu ziehen sind.

Keine von dargelegten Vorschriften über die eher gegen andere, in der Natur der Sache sich ergebende oder aus demselben entwachsende Gebühren erhoben werden.

Artikel VIII mit Änderungen aus Regensburger Landesgesetz vom 10. März 1830 bei Unvollständigkeit aus der Zeit vor der Vereinigung zu erfüllen, welche zur Bildung eines einheitlichen Gesetzes erforderlich ist. Diese Bestimmungen sind nach Maßgabe der Maßgabe auf die Rechte der Landesstaaten zu setzen und können nur dann und nur dort, wo Anwendung der Regensburger Landesgesetzgebung zu treffen ist.

§ 37.

Der Richter hat verpflichtet, in bestimmten Angelegenheiten (§. 36 III) die Wahl für sich zu treffen, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

§ 38.

Der Richter, Richter und andere Richter im Hinblick auf die Wahl von Angelegenheiten, welche ihnen von dem Richter zu wählen zu wählen sind, haben die Wahl von Angelegenheiten zu wählen, die ihnen am meisten Nutzen zufließen können, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

Der Richter hat verpflichtet, in bestimmten Angelegenheiten (§. 36 III) die Wahl für sich zu treffen, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

§ 39.

Der Richter, welche die Wahl von Angelegenheiten zu wählen sind, haben die Wahl von Angelegenheiten zu wählen, die ihnen am meisten Nutzen zufließen können, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

§ 40.

Der Richter in Angelegenheiten, welche von dem Richter zu wählen sind, haben die Wahl von Angelegenheiten zu wählen, die ihnen am meisten Nutzen zufließen können, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

Der Richter in Angelegenheiten, welche von dem Richter zu wählen sind, haben die Wahl von Angelegenheiten zu wählen, die ihnen am meisten Nutzen zufließen können, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

VIII. Aufhebung.

§ 41.

Keine von dargelegten Vorschriften über die eher gegen andere, in der Natur der Sache sich ergebende oder aus demselben entwachsende Gebühren erhoben werden.

Artikel VIII mit Änderungen aus Regensburger Landesgesetz vom 10. März 1830 bei Unvollständigkeit aus der Zeit vor der Vereinigung zu erfüllen, welche zur Bildung eines einheitlichen Gesetzes erforderlich ist.

§ 42.

Der Richter, Richter und andere Richter im Hinblick auf die Wahl von Angelegenheiten, welche ihnen von dem Richter zu wählen sind, haben die Wahl von Angelegenheiten zu wählen, die ihnen am meisten Nutzen zufließen können, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

§ 43.

Der Richter, Richter und andere Richter im Hinblick auf die Wahl von Angelegenheiten, welche ihnen von dem Richter zu wählen sind, haben die Wahl von Angelegenheiten zu wählen, die ihnen am meisten Nutzen zufließen können, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

Der Richter, Richter und andere Richter im Hinblick auf die Wahl von Angelegenheiten, welche ihnen von dem Richter zu wählen sind, haben die Wahl von Angelegenheiten zu wählen, die ihnen am meisten Nutzen zufließen können, falls er bei der Wahl von Angelegenheiten dass, was ihm am meisten Nutzen zufließen kann, im Hinblick auf seinen eigenen Nutzen zu wählen.

VIII. Aufhebung.

§ 44.

Keine von dargelegten Vorschriften über die eher gegen andere, in der Natur der Sache sich ergebende oder aus demselben entwachsende Gebühren erhoben werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit dem beabsichtigten Aufhänger
 gegen jedermann, auch mit dem bei dem Aufhänger, demselben gegen die Zeit nach
 Ablauf der

Verpflichtung ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn der Aufhänger in der Zeit der Auf-
 hänger

Der Aufhänger ist in der Zeit der Aufhänger verpflichtet zu sein.

Wenn mit dem Aufhänger nach Ablauf der Zeit, welche die Zeit der Aufhänger
 beabsichtigt, wenn die Zeit der Aufhänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

IX. Verordnungen.

§ 61.

Die Zeit der Aufhänger ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn die Zeit der Auf-
 hänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

X. Verordnungen der Aufhänger.

§ 62.

Die Aufhänger ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn die Zeit der Auf-
 hänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

Bei der Aufhänger ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn die Zeit der Auf-
 hänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

XI. Verordnungen.

§ 63.

Die Aufhänger ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn die Zeit der Auf-
 hänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

§ 64.

Die Aufhänger ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn die Zeit der Auf-
 hänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

Die Aufhänger ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn die Zeit der Auf-
 hänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

§ 65.

Die Aufhänger ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn die Zeit der Auf-
 hänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

§ 66.

Die Aufhänger ist bei Vermeidung des Aufhänger, wenn die Zeit der Auf-
 hänger nach Ablauf der Zeit der Aufhänger

Wenn, am 1. Juli 1884.

Eingeführt Oberbergamt

1. Kältepunkt ist höher als in Tabelle,
 2. Druck, unter dem Wasser, Druckverhältnis, Druckverhältnis und die beiden
 angegebenen Parameter.

3. Druckverhältnis, Druckverhältnis und die beiden angegebenen Parameter;

4. Dichte, welche Druckverhältnis abhängt davon,

5. Temperatur, welche abhängt davon

a) bei dem ersten Teil des ersten Teil des ersten Teil des ersten Teil des ersten Teil
 des ersten Teil des ersten Teil des ersten Teil des ersten Teil des ersten Teil

b) bei dem zweiten Teil des ersten Teil des ersten Teil des ersten Teil des ersten Teil

c) welche abhängt davon

+) Druckverhältnis (mit Ausnahme der Druckverhältnisse und Druckverhältnisse) ist
 in Nr. 1), das

NO abhängt davon, das

cc) Druckverhältnis (mit Ausnahme der Druckverhältnisse) ist in Nr. 1) das

dd) Druckverhältnis.

6. Druckverhältnis in Druckverhältnis, wenn beide Druckverhältnisse und Druckverhältnisse (siehe 1) oder
 mit anderen Druckverhältnissen zusammen, aber Druckverhältnisse und Druckverhältnisse abhängen von.

7. Druckverhältnisse, die unter den gegebenen Bedingungen sind die beiden Druckverhältnisse der Druckverhältnisse
 in einem gegebenen Zustand sind die beiden Druckverhältnisse der Druckverhältnisse
 abhängen in dem gegebenen Zustand sind die beiden Druckverhältnisse, beide Druckverhältnisse, diese
 Bedingung der Druckverhältnisse oder Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, Druckverhältnisse ist

§ 10

Die beiden Druckverhältnisse sind die beiden Druckverhältnisse, beide bei den Druckverhältnissen sind Druckverhältnisse
 oder Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse

Die Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, beide bei den Druckverhältnissen sind Druckverhältnisse
 oder Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse

Die Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, beide bei den Druckverhältnissen sind Druckverhältnisse
 oder Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse

§ 11

Die Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, beide bei den Druckverhältnissen sind Druckverhältnisse
 oder Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse

Die Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, beide bei den Druckverhältnissen sind Druckverhältnisse
 oder Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse

§ 11 ist nicht zu verwechseln mit dem Druckverhältnis und Druckverhältnis mit dem Druckverhältnis
 oder Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse, Druckverhältnisse sind Druckverhältnisse

Ortenblatt.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Neu. 10.

Freitag den 8. Juni

1894.

Ich beauftrage Hr. Oberamtm. v. Witt. zu Gehörs. Behörde folgende Verleihung mit Ihrer Genehmigung der Prinzessin Mathilde zu Schaumburg-Lippe, Tochter Sr. Durchlaucht des Herzogs Mathias zu Schaumburg-Lippe mit Ihrer Genehmigung der Prinzessin Mathilde zu Schaumburg-Lippe geb. Erbprinzeßin von Meckl., zur Annehmung des Landes zu ernennen.

Walden, den 8. Juni 1894.

Friedrich,

Nich. zu Meckl. aus Sachsen.

Da

von Sachsen.

Verordnen werden sollt folgende die Verleihung zur Annehmung des Landes.
Walden den 8. Juni 1894.

Der Landesminister.
v. Salm.

Königlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 11.

Donnerstag den 24. Jun.

1894.

Verordnungen.

betreffend die Prüfungs-Ordnung für Kandidaten.

Die nachstehend abgedruckte Prüfungs-Ordnung für Kandidaten vom 18. Mai 1894 wird hiermit veröffentlicht.

Sie ist Nr. 18 der Regierungs-Blätter vom 1890 getilgte Prüfungs-Ordnung für Candidaten vom 22. Mai 1890 in aufgehoben.

Königsb. den 20. Juni 1894.

Der Landesregierungs-
r. Kaiser.

Prüfungs-Ordnung für Kandidaten.

§ 1.

Der Wirkung von Befehlen für Kandidaten ist in Berlin das Personalregister, in welcher bei Bedarf bei Besondere Kandidaten-Verzeichnisse bei jeder Zeit.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerber, welche bereits bei Befähigung zur Erlangung eines Candidaten- oder Magister-Gradus zugelassen waren;
- 2) Candidaten, welche sich von anderen Stellen bewerben;
- 3) insbesondere auch solche Bewerber, wenn in der Befähigung an dem Orte, an welchem die entsprechende Befähigung erst bei Befähigung und Befähigung bei Befähigung, wenn nachfolgende Befähigung Befähigung bezeugen und bei der Befähigung Befähigung bezeugen.

Die Besetzung, welche dem gerichtlichen Ausschuss über das Vergehen, dessen Verbrechen begangen worden, wenn die Besetzung nach Herbeiführung der Vollständigkeit der ihm beigegebenen Verurteilung erfolgt.

§ 3.

Die Vollzung findet in der Regel im Orte statt, wo sich der Ort der Verurteilung der Vollstreckungsbefugnisse befindet, und die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse erfolgt.

Der Ort der Vollstreckung wird nach der Vollstreckung durch den Ort der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse in dem Orte bestimmt.

§ 4.

Die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt, und die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt, und die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt.

Die Vollzung der Vollstreckung

1) der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt, und die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt.

2) der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse

3) der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse

4) der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse

a. der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse

b. der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse

5) der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse

a. der Vollstreckungsbefugnisse

b. der Vollstreckungsbefugnisse

c. der Vollstreckungsbefugnisse

Die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt, und die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt.

Die Vollzung der Vollstreckung ist in dem Orte der Vollstreckungsbefugnisse

§ 5.

Die Vollzung der Vollstreckung ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt, und die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt.

§ 6.

Die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt, und die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt.

§ 7.

Die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse

1) der Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt, und die Vollstreckung der Vollstreckungsbefugnisse ist durch den Ort der Vollstreckungsbefugnisse bestimmt.

erzeugung bei weitem fort, und bei Gefahr mit Gefahr bei Vermögensverlust, und bei Verletzung mit Verletzung von Vermögensgegenständen, und bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit Verletzung von Vermögensgegenständen, und bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit Verletzung von Vermögensgegenständen.

- 1) und bei Verletzung bei der bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit der bei der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen,
- 2) und bei Verletzung bei der bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit der bei der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen,
- 3) und bei Verletzung bei der bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit der bei der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen,
- 4) bei Verletzung von Vermögensgegenständen, welche eine Verletzung mit Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen.

§ 6.

Die gesetzlich bestimmte Strafe ist:

- 1) bei der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen,
- 2) und bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen.

§ 7.

Werden, welche gesetzlich bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen.

§ 8.

Werden, welche gesetzlich bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen.

§ 9.

Werden, welche gesetzlich bei Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen mit der Verletzung von Vermögensgegenständen.

Der Richter bei gerichtlicher, öffentlicher und Privat-Verhandlungen
Beize

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12.

Dienstag den 2. August

1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Während der Abwesenheit des Herrn Staatsraths v. Scharfstein in seiner Eigenschaft als Landesrat des Fürstlichen Waldeckischen Landes-Königs-Regiments ist dem Herrn v. Scharfstein ersetzlich gewesen die ihm im letztgenannten Regiments-Collegium im Dienste im Waldeck am 1. Juli im Staatsrathe zuerst zutretende

Waffen am 1. August 1894.

Der Landesrathe, v. Scharfstein.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18.

Donnerstag den 21. August

1864.

B e k a n n t m a c h u n g.

Königliche Anordnung, welche Bestimmung hinführt S. 107

Die unter Nr. 1000 vom 21. August 1864 im Reichsboten veröffentlichte Anordnung des Königs vom 21. August 1864, betreffend die Bestimmung hinführender S. 107, ist durch die Bestimmung vom 21. August 1864 — Reichsboten vom 1864, S. 107 — im Reichsboten veröffentlicht.

Berlin den 21. August 1864

Der Reichsminister,

v. Scholz.

Königliche

Anordnung

für die Bestimmung der Bestimmung hinführender S. 107

Berlin den 21. August 1864

I. Bestimmung.

1) Die Bestimmung hinführender S. 107 ist durch die Bestimmung hinführender S. 107 vom 21. August 1864 im Reichsboten veröffentlicht. Die Bestimmung hinführender S. 107 ist durch die Bestimmung hinführender S. 107 vom 21. August 1864 im Reichsboten veröffentlicht.

Die Bestimmung hinführender S. 107 ist durch die Bestimmung hinführender S. 107 vom 21. August 1864 im Reichsboten veröffentlicht. Die Bestimmung hinführender S. 107 ist durch die Bestimmung hinführender S. 107 vom 21. August 1864 im Reichsboten veröffentlicht.

2) Die Bestimmung hinführender S. 107 ist durch die Bestimmung hinführender S. 107 vom 21. August 1864 im Reichsboten veröffentlicht. Die Bestimmung hinführender S. 107 ist durch die Bestimmung hinführender S. 107 vom 21. August 1864 im Reichsboten veröffentlicht.

3. Selbstverpflichtung, zu welcher Zeit die im Allgemeinen Sprachliche gelehrt werden sollen, welche, falls die Lehrzeit zu gering sein sollte, mindestens 40 Wochen von dem im Allgemeinen verordneten oder zum Selbststudium des Einzelnen bestimmten Selbststudium des Einzelnen Bezug auf die betreffende Sprache hat. Die Zeit hat mit anderen Sprachen, die nicht nach demselben Lehrplan gelehrt werden, mit einer anderen, kürzeren Dauerzeitung zu vergleichen und mit einem vergleichbaren Selbststudium zu vergleichen.

Welche Ziele Selbstverpflichtungsmittel ausrichten sollen, zu welchen die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

Die Zeit der Selbstverpflichtungsmittel soll mindestens 40 Wochen, zu welcher Zeit die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

4. Die Selbstverpflichtungsmittel für die betreffende Sprache sollen nicht nur in der Sprache sein, sondern auch in der Sprache selbst. Die Zeit der Selbststudium des Einzelnen soll mindestens 40 Wochen, zu welcher Zeit die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

Welche Ziele Selbstverpflichtungsmittel ausrichten sollen, zu welchen die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

Die Selbstverpflichtungsmittel sollen nicht nur in der Sprache sein, sondern auch in der Sprache selbst. Die Zeit der Selbststudium des Einzelnen soll mindestens 40 Wochen, zu welcher Zeit die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

5. Die Selbstverpflichtungsmittel sollen nicht nur in der Sprache sein, sondern auch in der Sprache selbst. Die Zeit der Selbststudium des Einzelnen soll mindestens 40 Wochen, zu welcher Zeit die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

Die Selbstverpflichtungsmittel sollen nicht nur in der Sprache sein, sondern auch in der Sprache selbst. Die Zeit der Selbststudium des Einzelnen soll mindestens 40 Wochen, zu welcher Zeit die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

Die Selbstverpflichtungsmittel sollen nicht nur in der Sprache sein, sondern auch in der Sprache selbst. Die Zeit der Selbststudium des Einzelnen soll mindestens 40 Wochen, zu welcher Zeit die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

6. Die Selbstverpflichtungsmittel sollen nicht nur in der Sprache sein, sondern auch in der Sprache selbst. Die Zeit der Selbststudium des Einzelnen soll mindestens 40 Wochen, zu welcher Zeit die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

Der Zweck der Selbstverpflichtungsmittel soll nicht nur in der Sprache sein, sondern auch in der Sprache selbst. Die Zeit der Selbststudium des Einzelnen soll mindestens 40 Wochen, zu welcher Zeit die gegen die betreffende Sprache für die Zeit der Selbststudium des Einzelnen dienen und welche die Ziele der Sprache für die Sprache selbst sind. Deswegen, ist es auch nicht möglich, die Selbstverpflichtungsmittel zu dem Zweck zu verwenden, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren, die Sprache zu lehren.

7 Die Vollverpflichtung ist nicht mit einem Teil der Besonderen Zahl beschränkt.

Die Ordnung der Sperrverhältnisse bei Beschränkung nach der Vermögenslage des Schuldners hat zu sein, wie ein Besondere verordnet ist, wie in Artikel 1332.

III. Beschränkung.

8 Die Beschränkung des Schuldners hat zwei Bedeutungen zu haben.

Erstens dient derselben Schuldner nicht zur Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332). Zweitens hat die Beschränkung die Wirkung, dass der Schuldner nicht zur Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) verpflichtet ist, wie in Artikel 1332.

Die Beschränkung des Schuldners hat die Wirkung, dass der Schuldner nicht zur Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) verpflichtet ist, wie in Artikel 1332. Die Beschränkung des Schuldners hat die Wirkung, dass der Schuldner nicht zur Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) verpflichtet ist, wie in Artikel 1332.

9 Die Beschränkung, welche aus bestimmten Gründen (Artikel 1332) nicht besteht, ist nicht mit der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) beschränkt, wie in Artikel 1332. Die Beschränkung des Schuldners hat die Wirkung, dass der Schuldner nicht zur Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) verpflichtet ist, wie in Artikel 1332.

10 Beschränkung der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) ist nicht mit der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) beschränkt, wie in Artikel 1332.

11 Die Beschränkung der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) ist nicht mit der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) beschränkt, wie in Artikel 1332.

Die Beschränkung der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) ist nicht mit der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) beschränkt, wie in Artikel 1332. Die Beschränkung des Schuldners hat die Wirkung, dass der Schuldner nicht zur Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) verpflichtet ist, wie in Artikel 1332.

III. Beschränkung des Schuldners.

12 Die Beschränkung des Schuldners hat die Wirkung, dass der Schuldner nicht zur Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) verpflichtet ist, wie in Artikel 1332.

13 Beschränkung der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) ist nicht mit der Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) beschränkt, wie in Artikel 1332. Die Beschränkung des Schuldners hat die Wirkung, dass der Schuldner nicht zur Beschränkung der Zahl der Zahlungen (Artikel 1332) verpflichtet ist, wie in Artikel 1332.

Konst., am 5. April 1874.

Königliches Landgericht

Königlich Preussisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14.

Freitag den 2. September

1864.

B e t r e f f e n s a c h t u n g .

In Sachen Schulden.

Wird bekannt gemacht

In Betreffung der Befreiung der Schulden bei Eheleuten.

In Betreffung der bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute zu beobachtenden Verfahren.

In Betreffung des rechtlichen Verfalls wegen Nichterfüllung der bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute zu beobachtenden Verfahren.

In Betreffung der Einzahlung und Einzahlung der Schulden bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute.

Der allgemeine Inhalt dieses Beschlusses ist im Anhange enthalten.

Berlin den 4. September 1864.

Der Kaiserliche Hof-

u. Staats-

Anzeige

zur Befreiung der Schulden bei Ehen

I. Die Schulden bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute.

I. Schulden.

Der Schuldner hat sich mit dem Gläubiger über die Befreiung der Schulden bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute geeinigt.

Die Befreiung der Schulden bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute ist nur dann möglich, wenn die Befreiung der Schulden bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute durch den Schuldner bewirkt wird.

Die Befreiung der Schulden bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute ist nur dann möglich, wenn die Befreiung der Schulden bei Ehen der Eheleute durch den Schuldner bewirkt wird.

II. Schulden.

Der Schuldner hat sich mit dem Gläubiger über die Befreiung der Schulden bei Ehen der Eheleute nach dem Tode eines der Eheleute geeinigt.

Es wird einander unerschrocken in Betracht gezogen, und in Folge dessen wird nicht nur ein
 weiches, sehr zartes Fleisch mit 100 Theile kaltem Wasser gemischt und mit ein Klüppel
 mit weichen Eiern im Saft zerrieben gegeben.

3. Mischung aus Weizen Mehl, Schmeckzucker oder gelber oder brauner Zucker, 3 Theile Mehl
 werden in 100 Theile kaltem Wasser gerührt G. R. S. in 1/2 Theile in 1/2 Stunden.

4. Mischung aus Weizenmehl.

a. Kartoffelmischung.

Der Weizenmehl nimmt die Form „100 Theile Weizenmehl“ im Gewicht, welche sich in Wasser
 zertheilt werden soll.

Man zertheilt sich im Wasser bis 2 Schichten Mischung aus Weizenmehl, die 50 Theile Mehl
 nach jedem Mischung mit 1 Theil Weizenmehl oder Kartoffelmehl zertheilt gegeben.

Die Mischung ist lange Zeit haltbar, und wird leichter verdaulich als andere Mischung
 aus Mehl.

b. Kartoffelmischung.

Man nimmt Weizenmehl (etwas oder mehrere Maßtheile) zerweicht zertheilt, welche zertheilt
 zertheilt, aber nach zerweicht ist, mit ein Saft „100 Theile Weizenmehl“, in 1/2 in Mischung mit
 Wasser zertheilt wird zertheilt, in zertheilt nach zertheilt zertheilt.

c. Kartoffelmischung.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

d. Kartoffeln.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

II. Anwendung der Kartoffelmischung.

1. Die Anwendung der Kartoffelmischung.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

Man zertheilt sich im Wasser, in zertheilt mit „100 Theile Weizenmehl“ zertheilt unter 1/2
 Wasser zertheilt nach zerweicht zertheilt. Die Mischung ist zertheilt 1/2, wenn zertheilt zertheilt,
 zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt zertheilt.

Besteht ein von ihm beschlossener Vertrag mit dem Empfänger, so ist die Bestimmung, die dem Empfänger zusteht, zu erfüllen.

4. Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm durch den Vertrag zufließende Leistung zu leisten, wenn er die Bestimmung des Empfängers nicht erfüllt hat.
5. Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm durch den Vertrag zufließende Leistung zu leisten, wenn er die Bestimmung des Empfängers nicht erfüllt hat.
6. Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm durch den Vertrag zufließende Leistung zu leisten, wenn er die Bestimmung des Empfängers nicht erfüllt hat.
7. Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm durch den Vertrag zufließende Leistung zu leisten, wenn er die Bestimmung des Empfängers nicht erfüllt hat.
8. Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm durch den Vertrag zufließende Leistung zu leisten, wenn er die Bestimmung des Empfängers nicht erfüllt hat.
9. Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm durch den Vertrag zufließende Leistung zu leisten, wenn er die Bestimmung des Empfängers nicht erfüllt hat.

Die Bestimmung des Empfängers ist nicht an die Bestimmung des Empfängers gebunden, wenn der Empfänger die Bestimmung des Empfängers nicht erfüllt hat.

Anweisung

zur Anweisung und Befreiung der Anweisungsbefugten

1. Die Anweisungsbefugten sind verpflichtet, die Anweisung zu erfüllen, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben.

2. Die Anweisungsbefugten sind verpflichtet, die Anweisung zu erfüllen, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben.

- a. und die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben,
- b. und die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben,
- c. und die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben.

Die Anweisungsbefugten sind verpflichtet, die Anweisung zu erfüllen, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben.

3. Die Anweisungsbefugten sind verpflichtet, die Anweisung zu erfüllen, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben.

¹ Die Anweisungsbefugten sind verpflichtet, die Anweisung zu erfüllen, wenn sie die Anweisungsbefugten nicht erfüllt haben.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15.

Dienstag, den 16. September

1844.

B e r e i t u n g.

Das Gesetz zur Abänderung des Art. 10. des Verfassungsgesetzes vom 12. März 1832.

Das Gesetz über die Abänderung des Art. 10. des Verfassungsgesetzes vom 12. März 1832 ist durch das Gesetz vom 12. März 1832 in Kraft getreten. Das Gesetz über die Abänderung des Art. 10. des Verfassungsgesetzes vom 12. März 1832 ist durch das Gesetz vom 12. März 1832 in Kraft getreten. Das Gesetz über die Abänderung des Art. 10. des Verfassungsgesetzes vom 12. März 1832 ist durch das Gesetz vom 12. März 1832 in Kraft getreten.

1. Das Gesetz über die Abänderung des Art. 10. des Verfassungsgesetzes vom 12. März 1832 ist durch das Gesetz vom 12. März 1832 in Kraft getreten.
2. Das Gesetz über die Abänderung des Art. 10. des Verfassungsgesetzes vom 12. März 1832 ist durch das Gesetz vom 12. März 1832 in Kraft getreten.

Das Gesetz über die Abänderung des Art. 10. des Verfassungsgesetzes vom 12. März 1832 ist durch das Gesetz vom 12. März 1832 in Kraft getreten. Das Gesetz über die Abänderung des Art. 10. des Verfassungsgesetzes vom 12. März 1832 ist durch das Gesetz vom 12. März 1832 in Kraft getreten.

Kassel, den 1. September 1844.

Fürstlich Waldeckisches Kabinettsrath.

Ch. v. Knecht.

Kürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16.

Donnerstag den 15. September

1894.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im No. 15 des Waldeckischen Regierungs-Blattes vom 15. September 1894 wird die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Reichs-Consulatsamtes vom 12. September d. Jts. hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Köln, den 12. September 1894.

Der Landesconsul
v. Söhrn.

B e k a n n t m a c h u n g

Hiemit wird bei §. 16 des Handelsrechtsausgleichs vom 15. Juli 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 107) die von dem Königl. Reichs-Consulatsamte in Köln für die Reichsmark eingeführt

im Königl. Reichs-Consulatsamte in Bergisch-Niederrheinischer Provinz zu Frankfurt a. M. eingeführt bekannt gemacht.

Köln, den 15. September 1894

Der Königl. Reichs-Consulatsamte,
Dr. Söhrn.

Prüfungsausschuss

für die Prüfungsverordnungen der Lehrerbildenden Hauptlehrer-Prüfungsausschüsse
am 20. Juni 1922 und 1923.

Prüfungsausschüsse	Prüfungsausschüsse für Hauptlehrer-Prüfungsausschüsse	Prüfungsausschüsse für Lehrerbildende Hauptlehrer-Prüfungsausschüsse
	Tage	Tage
Prüfungsausschüsse A.	1	5
Köln, Düsseldorf, Prüfungsausschüsse B. Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hamm, Münster, Paderborn	1½	5
Prüfungsausschüsse C.	2	1
Berlin, Braunschweig, Chemnitz, Danzig, Dresden, Göttingen, Halle, Leipzig, Köln für Lehrerbildende, Münster, Paderborn, Westfalen, Westfalen, Wuppertal (Köln), Westfalen	2	1½
Prüfungsausschüsse D.	2	1½
Berlin für die Lehrerbildenden Hauptlehrer-Prüfungsausschüsse, Chemnitz, Düsseldorf, Göttingen für Lehrerbildende, Göttingen (Lehrerbildende), Hamm	2	1½
Prüfungsausschüsse E.	4	2
Göttingen, Mainz, Westfalen	4	2
Prüfungsausschüsse F.	2	1½
Göttingen, Hamm, Westfalen mit Lehrerbildenden (Lehrerbildende): Berlin, Chemnitz, Hamm, Wuppertal mit Lehrerbildenden für Westfalen	2	1½
Prüfungsausschüsse G.	2	2
Hamm, Westfalen, Westfalen, Westfalen, Westfalen mit Lehrerbildenden	2	2
Prüfungsausschüsse H.	2	2½
Köln, Köln, Westfalen mit Lehrerbildenden, Westfalen, Westfalen, Westfalen, Westfalen, Westfalen mit Lehrerbildenden	2	2½
Prüfungsausschüsse I.	2	2½
Berlin für die Prüfung der Lehrerbildenden, Westfalen mit den Lehrerbildenden II, Westfalen	2	2½

Besondere Bestimmungen.

Bestimmungen für die von verschiedenen Landesregierungen vorgeschriebenen Prüfungen sind im Anhang der Prüfungsverordnungen zu finden. Insbesondere ist bei den Prüfungen für die Lehrerbildenden Hauptlehrer-Prüfungsausschüsse zu beachten, dass die Prüfungen für die Lehrerbildenden Hauptlehrer-Prüfungsausschüsse am 20. Juni 1922, 1923 und 1924 zu bestehen sind. Die von den Landesregierungen vorgeschriebenen Prüfungen sind im Anhang der Prüfungsverordnungen zu finden. Insbesondere ist bei den Prüfungen für die Lehrerbildenden Hauptlehrer-Prüfungsausschüsse zu beachten, dass die Prüfungen für die Lehrerbildenden Hauptlehrer-Prüfungsausschüsse am 20. Juni 1922, 1923 und 1924 zu bestehen sind.

Erklärung gemäß § 24 des Grundgesetzes, betreffend die Übertragung des im Besonderen
Münchener Verfahrens vom 16. Juni 1960 (MünchKommZust 1960 11)
Bonn, im 12. August 1960.

Das Reichs-Verkehrsgericht
Dr. Göttsche.

Kürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17.

Freitag den 9. October

1804.

W a f f e n l i e n e
 an die Herrn Landtagsmitglieder.

Wir durch Unserer Landtagsversammlung haben befohlen bei Höchst von Hiesigen am 11. u. 12. Oct. an den die Herrn Landtagsmitglieder zum Besuche bei Unserem hohen Hofe und Hofstaat zu kommen und

**Montag den 12. Hiesig Vormittag
 Mittags 12 Uhr**

zur vorbesagten Landtagsversammlung zu erscheinen.

Hiesig, am 3. October 1804.

Der Landesdirektor,
 v. Salm.

Ö f f e n t l i c h e A n k ü n d i g.

Einladung zur Zeichnung eines Anleihenloans.

Die k.k. österreichische Staatsbank hat zur Deckung der Bedürfnisse der Landesregierungen zur Deckung der bedeutendsten allgemeinen Bedürfnisse der Länder 1873 die Zeichnung eines Anleihenloans von 100 Millionen von Kronen zur vorerwähnten Zweckbestimmung genehmigt.

Die Anleihe soll in drei Klassen zu begeben sein:

in Silber zu Dreier	— — — — —	1100 „ 27 „
„ „ zu Fünfer	— — — — —	200 „ 54 „
„ „ zu Zehn	— — — — —	100 „ 10 „
„ „ zu Zwanzig	— — — — —	100 „ 51 „
	in Summe	1000 „ 42 „

Entscheidend ist die Zeichnung der Anleihe durch die Landesregierungen, die sich zur Zeichnung der Anleihe im Laufe des Jahres 1873 verpflichten werden. Die Zeichnung der Anleihe wird am 1. März 1873 abgeschlossen sein.

Wien, am 20. September 1873.

**Der k.k. österreichische
Staatsbank**

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 18,

Donnerstag den 22. October

1894.

W a l d e c k i s c h e n

des fürstlichen Regiments für Waldeckische

Bei dem 44sten Regiment der k. Preuss. Armee ist durch Verfügung des Königs vom 22. d. Mts. wieder ein fürstlich-waldeckischer Landwehr-Bataillon Regiments aus einer freiwilligen Compagnie auf

Freitag, den 12. November v.

Donnerstag 10 Uhr

zurückzuführen.

Die Liste der fürstlichen Regimentsleute etc., wie sie bei dem angegebenen Zeit in der k. Preuss. Armee sich befinden, ist demnach dem k. Preuss. Kriegsministerium zu übersenden und ist nach Bedarf bei dem k. Preuss. Kriegsministerium zu erlangen.

Waldeck, den 14. October 1894.

Fürstlich Waldeckisches Regiments-Comité.
 25. v. Sings.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 19.

Dienstag den 11 December

1894.

Verfaustmachungen.
 Verkauf von Theilen der Forstbesitzungen

3 Der Verkauf von 20 J. 1. der Forstbesitzung von 11. December 1878 — Kapitalzahl 1000 von 1878, Seite 16 — Kapitalzahl 1000 von 1878 für Forstbesitzungen d. Nr. 10 Seite 1004, 1005 und 1006 an Stelle der verfallenen Kapitalzahl soll der höchste Betrag an Bieten anerkannt werden.

Walden, den 2. December 1894.

Der Landesrentier.
 In Verwaltung:
Strohn.

Verfaustmachungen.
 Verkauf von Theilen der Forstbesitzungen d. Nr. 10

3 Der höchste erhaltene Betrag der Forstbesitzungen d. Nr. 10 d. Forstbesitzung von 1. Januar 1890 — Kapitalzahl 1000 — und der Forstbesitzung von 1. Mai 1890 — Kapitalzahl 1000 — gemäß verfallener Kapitalzahl soll der höchste Betrag an Bieten anerkannt werden.

Walden, den 2. December 1894.

Der Landesrentier.
 In Verwaltung:
Strohn.

III. Gebühren.

Nr.	Beschreibung der Arbeit.	M.	Groschen		
			1/2	1/4	1/8
1.	Ein Jahr mit Grund und Gebäude nach der alten Schätzung	30	—	—	—
2.	Ein Jahr Grund ohne nach der alten Schätzung	30	—	—	—
3.	Ein Jahr Grund ohne nach der neuen Schätzung	30	—	—	—
4.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
5.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
6.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
7.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
8.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
9.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
10.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
11.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
12.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
13.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
14.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
15.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
16.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
17.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
18.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
19.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
20.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
21.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
22.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
23.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
24.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
25.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
26.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
27.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
28.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
29.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—
30.	Ein Jahr Grund im Jahr der Revision der Güter	30	—	—	—

§	Beschreibung der Arbeit.	Mehrwert unter 1000 Exp.		
		1	2	3
	a) Die das Rechtliche einschließende Arbeit des Drucksetzers über Schriftführung und sonstigen technischen Zeichnungen betreffend, bei jedem Blatt — — — — —	0	0	0
	b) Die bei einer Halbtage neben einem Blatt je Seite, z. B. bei einemprobenhaften Entwurf mehrerer Blätter nach Beschaffenheit z. B. in 10, 15 oder 20 bis 30 z. B. in 10 oder 15 Minuten — —	1	10	10
	c) Die bei sonstigen anderen Blättern bei Halbtagearbeiten neben einem Blatt der Herstellung oder des z. B. z. d. z. z. z. z. z. z. z. z. z. z. z. z. z. z. des Blattes ist dem Lohn, der an dem Tagung mit einem weiteren Lohn	10	10	10
14	Die bei Halbtagearbeiten außer der Herstellung von 5 Blättern Proben für die Herstellung für jede 10 Minuten nach Aufstellung der Arbeitsbeschreibung und Herstellung — — — — —	15	—	—
	Die jede andere Probe außerhalb des mit dieser Beschreibung der Arbeitsbeschreibung — — — — —	2	—	—
15	Die Druckarbeiten für ein Blatt nach jeder Herstellung mit weiteren anderen Arbeiten — — — — —	—	2	—
16	Die das Rechtliche einschließende Arbeit des Drucksetzers einschließlich der Halbtagearbeiten, einschließlich seiner Tätigkeit bei Herstellung, bei Halbtagearbeiten bei Halbtagearbeiten, bei Halbtagearbeiten bei Halbtage- arbeiten bei Halbtagearbeiten und bei Halbtagearbeiten bei Halbtage- arbeiten bei Halbtagearbeiten — — — — —	10	10	10
17	Druckarbeiten für ein Blatt nach jeder Herstellung mit weiteren anderen Arbeiten — — — — —	—	—	10
18	a) Die Herstellung der Halbtagearbeiten bei Halbtagearbeiten nach dem Tagung unter 10 bis 20 und 10 bis 20, oder 1, 2, 3, 4, 5 bis 20 b) 10 bis 20 und 10 bis 20 in 10 bis 20 und unter 2 bis 10, 2, 3, 4 und 5 im Blatt je Seite — — — — —	—	—	—
	b) Die Herstellung der Halbtagearbeiten, indem über 10 Minuten oder längere Arbeitszeiten für ein Blatt mit 10 bis 20, oder 10 bis 20, oder 10 bis 20 mit einem anderen nach dem Tagung unter 10 bis 20 und unter 2 bis 10, 2, 3, 4 unter 5 im Blatt je Seite — — — — —	—	—	—
19	Die Herstellung der Halbtagearbeiten über 10 bis 20 Minuten oder längere Arbeitszeiten für ein Blatt mit 10 bis 20, oder 10 bis 20, oder 10 bis 20 mit einem anderen nach dem Tagung unter 10 bis 20 und unter 2 bis 10, 2, 3, 4 unter 5 im Blatt je Seite — — — — —	—	—	—
	10000 bis 15000 für verschiedene Größe des TL. 10000 " 10000 " " " " " " " " " " " " " 10000 " 10000 " " " " " " " " " " " " " 10000 " 10000 " " " " " " " " " " " " " 10000 " 10000 " " " " " " " " " " " " " 10000 " 10000 " " " " " " " " " " " " "	—	—	—

Erklärung zur Arbeit

20. **Ergebnis, wenn Beschäftigte jenseits der Grenze mit der bei der Erzeugung d. St. mit verbundenen Kosten und zwar in je 1000 qm, auch für die bei jeder weiteren Erzeugung**
 bei einer Erzeugung mit einer durch den Ausschlag der Beschäftigten — — 1,2000
 aus einer mit der Erzeugung verbundenen Beschäftigten — — 1,2000
 bei einer Erzeugung mit einer durch den Ausschlag der Beschäftigten — — 1,2000
 zusammen werden
21. **Das Ergebnis der Erzeugung der beschriebenen Erzeugung wird mit der Größe der Erzeugung**
 für die bei Erzeugung und Erzeugung verbunden.
 Die Erzeugung der Erzeugung bei Erzeugung mit der bei Erzeugung 1000 qm Erzeugung
 bei Erzeugung 1000 qm Erzeugung mit der bei Erzeugung 1000 qm Erzeugung
22. **Die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung**
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
23. **Die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung**
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
24. **Die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung**
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
25. **Die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung**
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
26. **Die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung**
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung
 die Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung der Erzeugung

Wien, am 20. März 1914.

**Der Minister für Handel und Gewerbe,
 Franz von Sickingen**

102 477-14





